



Parlamentarische Initiative

Nr.: 101-2021
Art: Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.170

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsinitiative: Ja
Kommissionsinitiative: Nein
Eingereicht von: FDP (Arn, Muri b. Bern) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Haas (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Gremium: Grosser Rat
Antrag FiKo: **Ablehnung der vorläufigen Unterstützung**

Mittel- bis langfristige Verbesserung des Steuerstandortes Bern im interkantonalen Vergleich

Die Kantonsverfassung ist mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

Art. XX (neu) ¹ Die Steuern der natürlichen Personen im Kanton Bern sind spätestens ab dem Steuerjahr 2030 so zu bemessen, dass die Einkommenssteuerbelastung in jeder Gemeinde nicht höher ist als 110 Prozent der durchschnittlichen Einkommenssteuerbelastung aller schweizerischen Gemeinden.

² Dieses Ziel wird durch eine entsprechende Festsetzung der Tarife und Abzüge im kantonalen Steuergesetz oder durch eine Anpassung der kantonalen Steueranlage erreicht.

³ Wird das Ziel im Jahr 2030 nicht erreicht, so passt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die Tarife und Abzüge an oder legt einen entsprechenden Steuerrabatt fest.

⁴ Die Gesetzgebung regelt das Weitere.

Begründung:

Die durchschnittliche Gesamtbelastung über alle Einkommensstufen und Familienkonstellationen hinweg beträgt im Kanton Bern heute bei mittleren Einkommen rund 115 bis 120 Prozent des eidgenössischen Durchschnitts. Der Kanton Bern belegt damit im interkantonalen Steuervergleich einen der letzten Plätze. Das muss sich ändern. Die Motionäre sind sich bewusst, dass eine Änderung nicht von einem Tag auf den andern erfolgen kann, sondern nur ein schrittweises Vorgehen mit einem langfristigen Ziel, das auch Rücksicht auf die derzeitige, nicht leicht zu beurteilende Finanzsituation des Kantons nimmt, Erfolg verspricht. Etwa so, wie es der Regierungsrat in seiner Wirtschaftsstrategie 2025 selber vorgeschlagen hat.

Als Daten- bzw. Vergleichsgrundlage könnte zum Beispiel auf die Gemeindesteuerbelastungsvergleiche der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgestellt werden.

Das Instrument der parlamentarischen Initiative überlässt im Übrigen der einzusetzenden Kommission hinsichtlich des Verfassungstextes einen Gestaltungsspielraum, so dass die vorgeschlagenen Bestimmungen gegebenenfalls auch optimiert werden dürfen.

Verteiler

- Grosser Rat